

Friedhofssatzung vom 01. September 2026

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hausen ob Verena am 01. September 2026 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindegewohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,

- c. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- d. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens sieben Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende benötigen für die Tätigkeit auf dem Friedhof die vorherige Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Särge und Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist dies rechtzeitig mit der Gemeinde abzustimmen.
- (2) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung von Verstorbenen ist leicht vergängliches Material zu verwenden, insbesondere keine Kunststoffe.
- (3) Für Erdbestattungen von Urnen in Grabkammern, Urnenreihenerdgräber und Urnengräber im Gemeinschaftsfeld dürfen nur Urnen und Überurnen aus leicht verrottbarem Material (Bio-Urnen) verwendet werden.
- (4) Die Verwendung von massiven Eichenholz- oder Hartholzsärgen ist untersagt.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen bzw. die Grabkammern öffnen und verschließen. Sie kann sich hierzu eines gewerblichen Unternehmers bedienen, der hierzu besonders geeignet ist (z. B. Bestattungsunternehmen).

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist im Rahmen der in der Bestattungsgebührensatzung vorgegebenen Möglichkeiten möglich. Die Gemeinde kann bei Sarggräbern und bei Urnengräbern am Ende der Ruhezeit das Abräumen der Grabstellen vornehmen. Die Kosten werden mit Erwerb der Grabstätte abgerechnet. Alternativ können die Hinterbliebenen das Abräumen am Ende der Ruhezeit übernehmen. Dies hat sach- und fachgerecht zu erfolgen, die Gemeinde behält sich eine Ersatzvornahme vor.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen. Dasselbe gilt, wenn ein neues Reihen- oder Urnengrabfeld angelegt wird und dafür vorhandene Reihen- oder Urnengrabstätten verlegt werden müssen.
- (5) Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a. Einzelreihengräber
 - b. Doppelreihengräber
 - c. Urnenreihengräber
 - d. Urnengemeinschaftsgrab
 - e. Einzelwiesenreihengräber
 - f. Doppelwiesenreihengräber

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Die Gemeinde kann in Sonderfällen Ausnahmeregelungen für Belegungen und Wahlgräber zulassen.

§ 11 Sarg-Reihengräber

- (1) Sarg-Reihengräber sind Grabstätten für Bestattungen in Grabkammern sowie für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:

- a. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b. wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a. Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - b. Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.
 - (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.
 - (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
 - (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Grabkammerbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an die ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Doppelreihengräbern werden auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) In einer Doppel-Grabkammer sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) In der Grabkammer mit Doppelbelegung ist die Beisetzung einer Urne zulässig.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - 2. auf die Kinder,
 - 3. auf die Stiefkinder,
 - 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - 5. auf die Eltern,
 - 6. auf die Geschwister,
 - 7. auf die Stiefgeschwister,
 - 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene,

die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 13 Urnenreihengräber

- (1) Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern unterschiedlicher Größe, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Urnenreihengräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Die Gemeinde kann Wahlmöglichkeiten für einzelne Urnengräber bezüglich des Standortes zulassen.
- (3) In einem Urnenreihengrab können 2 Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der ersten beigesetzten Urne nicht um mehr als 15 Jahre überschritten wird.
- (4) Es können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengräber.

§ 14 Urnengräber im Gemeinschaftsfeld

- (1) In einem Urnengrab im Gemeinschaftsfeld darf nur eine Urne je Grabstelle beigesetzt werden. Grabmale oder Grabeinfassungen, Grabschmuck und Grabbepflanzungen sind bei Urnengrabstellen im Gemeinschaftsfeld nicht zulässig. Die Kennzeichnung der Grabstellen erfolgt über ein Namensschild an der gemeinschaftlichen Grabstele und einem Markierungsstein an der Bestattungsstätte. Die Nutzungszeit kann nicht verlängert werden.
- (2) Für Urnengräber im Gemeinschaftsfeld dürfen nur die dafür vorgesehenen und vorhandenen Grabplatten, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, verwendet werden. Die Kosten für Grabinschriften auf den Grabplatten und für die Grabplatten trägt der Nutzer. Grabeinfassungen sind im Gemeinschaftsfeld nicht zulässig.
- (3) Die Anbringung und Aufstellung von Grabschmuck jeglicher Art ist an, auf und im Gemeinschaftsfeld untersagt. Abweichend hiervon dürfen auf Dauer von 4 Wochen nach einer Bestattung lose, nicht eingepflanzte Grabschmuckelemente angebracht werden.

Spätestens 4 Wochen nach einer Bestattung sind diese Grabschmuckelemente abzuräumen, ersatzweise werden diese von der Gemeinde entfernt.

§ 15 Wiesengrabfelder

Bestattungen im Wiesengrabfeld sind Bestattungen in Einzel- oder Doppeltiefen Grabkammern. Für Wiesengräber gelten besondere Gestaltungsvorschriften wie folgt:

- (1) Grabmale dürfen nur auf einem ebenerdigen Sockel aufgestellt werden, der Sockel muss auf jeder Seite des Grabmals mindestens 20 cm über das Grabmal hinausragen.
- (2) Grabbepflanzungen sind nicht zulässig. Grabschmuck in Form von losem, nicht eingepflanzte Grabschmuckelementen darf maximal für die Dauer von vier Wochen anlässlich Bestattung, Geburts- und Todestag sowie Allerheiligen und Weihnachten am Grab abgelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Grabschmuck zu entfernen bzw. wird von der Gemeinde ohne Anspruch auf Kostenersatz entfernt.
- (3) Grabstätten im Wiesengrabfeld werden dauerhaft von der Gemeinde betreut. Die Betreuung besteht im Wesentlichen aus folgenden Vorgängen: Abräumen von Grabschmuck, Einsäen der Grabfläche mit Wiesensaat, Mähen der Grabfläche und Abräumen des Mähgutes.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Wahlgräber.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden nur Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, die vom Gemeinderat der Gemeinde vorgegebenen Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Diese sind in § 17 festgelegt.

§ 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 18 Einzelne Gestaltungsvorschriften

- (1) In den Grabfeldern für Sargbestattungen müssen nach Ablauf der Frist in § 18 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
1. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 2. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 3. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
1. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 2. mit großflächigen Lichtbildern.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen und Grabkammern sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
1. auf Grabstätten für Erdbestattungen bis zu 0,70 qm Ansichtsfläche, jedoch nicht höher als 1,10 m.
 2. Sollte ein Kreuz als Grabmal erstellt werden, darf das Kreuz selbst ohne Sockel bis zu 1,30 m hoch sein.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
1. auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,40 m² Ansichtsfläche, dabei dürfen sie eine maximale Höhe von 75 cm und eine maximale Breite von 35 cm nicht überschreiten.
 2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,45 m² Ansichtsfläche, dabei dürfen sie eine maximale Höhe von 75 cm und eine maximale Breite von 35 cm nicht überschreiten. Abweichungen der Maße in Höhe und Breite sind nicht zulässig.
- Bei Urnengräbern im Gemeinschaftsfeld sind keine Bossen bzw. aufgesetzten Schriften, Zeichen, Symbole oder Ornamente erlaubt; vielmehr darf nur eine Gravur in die Plattenoberfläche eingearbeitet werden.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (8) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten oder Schotter belegt.

- (9) Grabmale oder Grabeinfassungen sind bei Urnengrabstellen im Gemeinschaftsfeld nicht zulässig. Die Kennzeichnung der Grabstellen erfolgt über ein Namensschild an der gemeinschaftlichen Grabstele. Dieses Namensschild wird einheitlich gestaltet und von der Gemeinde angebracht
- (10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 30 mal 70 cm und Holzkreuze zulässig. Nach Entfernung des Provisoriums bzw. Holzkreuzes ist innerhalb von 3 Monaten für eine angemessene, dauerhafte Kennzeichnung der Grabstätte zu sorgen.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 20 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

- (2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei bisherigen Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte und beim Urnen-Gemeinschaftsfeld die Gemeinde.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die Gemeinde abgebaut und entsorgt.
Die Gebühr für diese Leistung wird nach Aufstellen des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage erhoben. Der Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte kann nach Anzeige bei der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats nach der Anzeige den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Erstattung der hierfür entrichteten Gebühr erfolgt nach dem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut und vom Friedhofsgelände entfernt wurde und dies schriftlich bestätigt wurde.
- (3) Die vor in Kraft treten dieser Satzung aufgestellten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Nutzungsberechtigten abzubauen und zu entsorgen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung der Grabanlage durch die Gemeinde, sind die hierfür entstehende Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten. Dies gilt nicht bei Grabstätten für welche bereits eine entsprechende Gebühr entrichtet wurde.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den hier vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) Für die Grabpflege ist die Verwendung von chemischen Spritz- und Unkrautvertilgungsmitteln jeglicher Art (z.B. Herbizide, Pestizide) verboten.
- (8) In den Erdbestattungs-Grabfeldern ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebilde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (9) In den Urnengrabfeldern muss das über die Platte wachsende Gras mindestens ein Mal im Jahr vom Verfügungsberechtigten entfernt und die Kanten sauber geschnitten werden.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem LVwVG in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach deren Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 25

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur von Berechtigten oder in Begleitung eines gemeindlichen Bediensteten bzw. mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der Aufbahrung sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschriften des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h. Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

Die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 22. März 2017 (jeweils mit allen späteren Änderungen) – mit Ausnahme der Bestimmungen, die gemäß § 28 weitergelten – außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt.

Hausen ob Verena, den 01.09.2026

Wolfgang Klaiber
Bürgermeister